

VD / Einfache Anfrage SVP-Fraktion vom 31. Juli 2024

## Geplante Gesetzesänderung abservieren: Trinkgeld ist kein Lohnbestandteil

Antwort der Regierung vom 29. Oktober 2024

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 31. Juli 2024 nach der Haltung der Regierung betreffend die künftige abgaberechtliche Behandlung von Trinkgeldern im Gastgewerbe. Auslöser für den Vorstoss sind Medienberichte, wonach das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) bis zum Herbst 2024 Pläne vorlegen werde, wie die praktische Umsetzung der geltenden gesetzlichen Regeln künftig an die Hand genommen werden könnte.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit dem Jahr 1974 regelt der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Gastgewerbes, dass der Service schweizweit im Preis inbegriffen ist. Zuvor musste der Service je nach Restaurant zusätzlich zur Rechnung abgegolten werden, was unter den Gästen immer wieder für Verwirrung sorgte. Gleichwohl ist das Trinkgeld bis heute nicht verschwunden. Neuere Schätzungen gehen davon aus, dass in der Schweiz rund eine Milliarde Franken je Jahr als sogenanntes «Overtip» an Trinkgeld fließt. Genaue Zahlen existieren naturgemäss nicht, da ein Teil dieser Gelder nach wie vor in bar ausgerichtet wird und auch darum nicht in den Buchhaltungen der Betriebe bzw. auf den Lohnabrechnungen erscheint. Folglich werden darauf auch keine Steuern erhoben und keine Sozialabgaben an AHV, IV und Arbeitslosenkasse entrichtet.

Im geltenden Recht ist der Umgang mit Trinkgeld nur knapp geordnet. Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10; abgekürzt AHVG) schlägt Trinkgelder zum «massgebenden Lohn», soweit sie «einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgelts darstellen» (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Eine klare Grenze, ab welchem Prozentsatz die Schwelle zum massgeblichen Lohn überschritten ist, findet sich indes weder im Gesetz noch in der dazugehörigen Verordnung noch in der Wegleitung des BSV. Auch hat sich bis heute noch kein Gericht mit der Frage befasst. Gemäss Thomas Geiser, emeritierter Professor für Arbeitsrecht an der Universität St.Gallen, hat sich in der Praxis gleichwohl ein Konsens etabliert. Demnach wird Wesentlichkeit angenommen, wenn das Trinkgeld mehr als 10 Prozent des Lohns ausmacht.<sup>1</sup>

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass es sich beim über die Medien kolportierten Ansinnen des BSV nicht um eine «geplante Gesetzesänderung» handelt, wie dies die SVP-Fraktion im Titel des Vorstosses anführt. Mit dem Aufkommen des bargeldlosen Zahlens hinterlassen Trinkgelder jedoch zunehmend auch elektronische Spuren, was in Bezug auf die Umsetzung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine neue Handhabe schafft.

<sup>1</sup> [www.fwg.ch/files/uploads/03\\_Files/Trinkgeld/Rechtliche%20Einsch%C3%A4tzung%20Prof.%20Geiser%20bez%C3%BCglich%20L-GAV.pdf](http://www.fwg.ch/files/uploads/03_Files/Trinkgeld/Rechtliche%20Einsch%C3%A4tzung%20Prof.%20Geiser%20bez%C3%BCglich%20L-GAV.pdf)

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Teilt die Regierung die Auffassung, dass Trinkgelder im Gastronomiebereich essenziell sind, einerseits für die Gäste, um ihre Anerkennung für den gebotenen Service auszudrücken, und andererseits für das Personal, als willkommenes Entgelt in einer Branche mit eher tiefen Durchschnittslöhnen?*

Die mutmasslichen Motive der Gäste sind im Zusammenhang mit den hier behandelten abgaberechtlichen Fragen nicht von Belang. Die Regierung verweist des Weiteren auf ihre einleitenden Bemerkungen. Die Auffassung der Fragestellerin, wonach die Trinkgelder im Gastronomiebereich einen essenziellen Teil der Einkünfte jenes Personals darstellen, das im direkten Kontakt mit Gästen steht, lässt es plausibel erscheinen, dass die erwähnte Wesentlichkeitsgrenze von 10 Prozent überschritten sein dürfte.

Ein höherer massgebender Lohn führt einerseits zu höheren Beiträgen für Arbeitnehmende und/oder Arbeitgebende, andererseits profitieren Arbeitnehmende leistungsseitig von besseren Leistungen in verschiedenen Sozialversicherungen, namentlich in der:

- AHV/IV: höhere Rente;
- beruflichen Vorsorge (BVG): allenfalls Erreichen der Eintrittsschwelle und damit höhere Rente;
- Erwerbsersatzordnung (EO) / Mutterschaftsentschädigung (MSE) / Entschädigung des andern Elternteils (EAE) / Betreuungsentschädigung (BUE) / Arbeitslosenversicherung (ALV) / Unfallversicherung (UVG) und Militärversicherung (MV): höheres Taggeld bzw. Rente.

- 2./3. *Hat die Regierung offiziell Kenntnis von der Absicht des BSV, Trinkgelder vollumfänglich als Lohnbestandteil zu betrachten?*

*Ist die Regierung bereit, im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen beim BSV vorstellig zu werden bzw. sich bei der allfälligen Vernehmlassung zur Gesetzesänderung dafür einzusetzen, dass die heutige Regelung bestehen bleibt?*

Nein. Die Regierung hat weder Kenntnis von den allfälligen Absichten und Überlegungen des BSV, noch wird sie sich ohne eine Entscheidungsgrundlage frühzeitig auf eine Haltung festlegen. Stattdessen verweist die Regierung auf ihre in der in der Einleitung dargelegten Ausführungen, wonach eine Praxisanpassung im konkreten Fall ohne Gesetzesänderung möglich wäre.